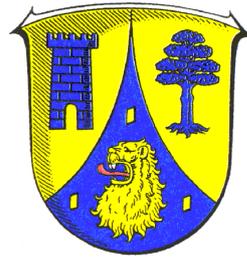


**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 100/GV/XVIII

Glashütten, 13.12.2016

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt IV –Le/ba

Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amtsgericht Königstein im Taunus, Herrn Werner Gulden, Burgstraße 3, 61479 Glashütten, zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn, vorzuschlagen.

Erläuterungen:

Für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn, ist 1 Person neu zu wählen.

Der bisherige Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn, Herr Alwin Klomann, steht aus Altersgründen nicht mehr zur Verfügung. Für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn, ist daher die Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen gemäß § 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz vorzunehmen.

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeindevertretung vom Direktor des Amtsgerichts Königstein für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der/die vorgeschlagene Person bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes (OGG) ist daher die Wahl der Ortsgerichtsschöffen für die Ortsgerichte Glashütten I, II und III (jeweils separat) vorzunehmen.

Die Gemeindevertretung hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl erfolgt gem. § 55 Abs. 1 und 5 HGO nach Stimmenmehrheit.

Gemäß § 55 Abs. 3 kann jedoch, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf oder per Handaufheben abgestimmt werden. Dieses Wahlverfahren entspricht analog den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes (§ 7 Abs. 2 OGG). Bewerber/-innen können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind.

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

- Ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht- oder nicht mehr haben,
- die Besorgung von fremden Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben,
- als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind (§ 8 Abs. 1 und 2 OGG),
- Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

i. V.

Linda Godry
Erste Beigeordnete